

# **BGer 8F 14/2009 vom 9. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_14\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_14_2009)

FR: TF 8F 14/2009 du 9 février 2010

IT: TF 8F 14/2009 del 9 febbraio 2010

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten. Der geltend gemachte Revisionsgrund ist im Revisionsgesuch unter Angabe der Beweismittel anzugeben, wobei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (Urteil 8F\_9/2009 vom 2. Juni 2009 E. 3.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Nach der Rechtsprechung sind Tatsachen erheblich, die geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage eines ergangenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen Ergebnis zu führen (vgl. BGE 118 II 199 E. 5 S. 204 f., Urteil 8F\_4/2009 vom 24. August 2009 E. 1.2, je mit Hinweis).

### **E. 2.1**

Entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers hat das Bundesgericht im Urteil 8C\_432/2009 vom 2. November 2009 (nachstehend: das Urteil) zur Kenntnis genommen, dass der Versicherte in Folge des Unfalles vom 4. November 2000 über somatisch bedingte Beschwerden klagte; diese führten denn auch zur Zusprache einer Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 15 % (vgl. E. 6 des Urteils). Diese Beschwerden änderten jedoch nichts an der Tatsache, dass der Gesuchsteller Ende Februar 2005 in seiner bisherigen Tätigkeit wieder voll arbeitsfähig war (vgl. E. 5.1 des Urteils).

### **E. 2.2**

Ebenfalls unzutreffend ist das Vorbringen des Gesuchstellers, das Bundesgericht habe nur die primären, nicht jedoch die sekundären Unfallfolgen in die Prüfung der Adäquanz einbezogen: In E. 5.3 des Urteils wurde ausführlich dargelegt, dass trotz den Metallentfernungen und den weiteren operativen Eingriffen in den Jahren 2003 und 2005 das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung nicht erfüllt ist.

### **E. 2.3**

Dem Bundesgericht sind ebensowenig die Veranlagung des Versicherten für psychische Störungen und seine Persönlichkeitsstörungen entgangen. Zudem ist nicht ersichtlich, was der Gesuchsteller daraus bezüglich des Erfordernis des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfallereignis und den psychischen Beschwerden zu seinen Gunsten ableiten könnte und inwieweit diese Tatsachen damit erheblich im Sinne der Recht-sprechung sind (vgl. E. 1.2 hievov).

### **E. 3**

Das offensichtlich unbegründete Revisionsgesuch ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.